

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1976

Nummer 2

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Seite |
|----------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2022           | 15. 12. 1975 | Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 6     |
| 230            | 13. 1. 1976  | Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der ersten Bezirksplanungsräte . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 6     |
| 7131           | 15. 12. 1975 | Bekanntmachung über die Anerkennung technischer Überwachungsorganisationen im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 7     |
|                | 6. 12. 1975  | Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) und des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344), soweit es die Gemeinde Gahlen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . . | 8     |
|                | 6. 12. 1975  | Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Stadt Porz betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . .                                                                                                                                          | 8     |
|                | 6. 12. 1975  | Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890), soweit es die Stadt Kempen und den Kreis Viersen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . .                                                                                 | 8     |
|                | 18. 12. 1975 | Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 - A III E 2289 - und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid . . . . .                                                                                    | 9     |

## 2022

### Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland Vom 15. Dezember 1975

Aufgrund von

§§ 6 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190),

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1975 nachstehende Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954 (GV. NW. 1955 S. 9/GS. NW. S. 932) i. d. F. vom 10. Juli 1975 (GV. NW. S. 515) beschlossen:

§ 13 erhält folgende Neufassung:

#### § 13

Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung  
und Entlassung von Angestellten

(1) Die Angestellten des Landschaftsverbandes, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppen II bis I BAT richtet oder darüberliegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses oder des Personalausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Landschaftsausschuß und Personalausschuß erfolgt durch die Zuständigkeitsordnung für die Landschaftsversammlung und ihre Ausschüsse.

(2) Der Landschaftsausschuß kann den Direktor des Landschaftsverbandes ermächtigen, in dringenden Fällen Angestellte ohne die in Abs. 1 vorgesehene Beschlußfassung eines Ausschusses einzustellen.

Köln, den 15. Dezember 1975

Kürten

Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung

Braun

Hintze

Schriftführer  
der Landschaftsversammlung

Die Satzungsänderung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 bekanntgemacht.

Köln, den 22. Dezember 1975

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Czischke

– GV. NW. 1976 S. 6.

## 230

### Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der ersten Bezirksplanungsräte Vom 13. Januar 1976

Auf Grund des Artikels III § 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) wird nach Anhörung des Ausschusses für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags verordnet:

#### § 1

Maßgebende Bevölkerungszahl

(1) Der Regierungspräsident gibt den kreisfreien Städten und Kreisen unverzüglich die vom Landeswahlleiter errechnete Zahl der von ihnen zu wählenden Mitglieder des Bezirksplanungsrates bekannt.

(2) Für die Ermittlung dieser Zahlen gelten die Bevölkerungszahlen, die bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise zugrunde zu legen waren (§ 82 der Kommunalwahlordnung vom 30. Juli 1974 – GV. NW. S. 688).

#### § 2

Wahl der Mitglieder und Einreichen  
der Reserveliste

(1) Die Wahlen der Mitglieder der ersten Bezirksplanungsräte sind von den Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise bis zum 21. Februar 1976 durchzuführen.

(2) Das Ergebnis der Wahlen ist mit der Niederschrift über die Sitzung der Vertretung dem Regierungspräsidenten bis zum 23. Februar 1976 mitzuteilen.

(3) Der Regierungspräsident teilt das Ergebnis der Wahlen in seinem Bezirk (Name und Anschrift, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit, wählende Körperschaft, Zugehörigkeit zur kommunalen Vertretungskörperschaft der Gewählten) unverzüglich, spätestens bis zum 25. Februar 1976, dem Landeswahlleiter mit und leitet ihm gleichzeitig die Niederschriften über die Sitzungen der Vertretungen zu.

(4) Die Reserveliste ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist für die Wahl der Bezirksplanungsräte von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe dem Landeswahlleiter einzureichen. Die Reserveliste kann nicht vor der Bekanntgabe der Zusammensetzung des Bezirksplanungsrates (§ 3) ergänzt werden.

#### § 3

Bekanntgabe des Wahlergebnisses  
und der Zusammensetzung des Bezirksplanungsrates

Der Landeswahlleiter stellt das Ergebnis der Wahlen fest und teilt die Zusammensetzung des Bezirksplanungsrates dem Regierungspräsidenten bis zum 3. März 1976 mit. Der Regierungspräsident macht das Ergebnis der Wahlen und die Zusammensetzung des Bezirksplanungsrates in seinem Amtsblatt bekannt.

#### § 4

Vorschläge für beratende Mitglieder

(1) Die Vorschläge für die Wahl der beratenden Mitglieder sind von den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden spätestens bis zum 8. März 1976 dem Regierungspräsidenten getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzureichen.

(2) Der Regierungspräsident stellt die Vorschläge bis zum 12. März 1976 in zwei Listen getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammen und leitet sie unverzüglich den wahlberechtigten Mitgliedern des Bezirksplanungsrates zu. In die Listen sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Wohnsitz, Berufsbezeichnung und Beschäftigungsstelle aus den Wahlvorschlägen zu übernehmen; weitere Angaben dürfen die Listen nicht enthalten.

#### § 5

Einberufung und Zusammentritt  
des Bezirksplanungsrates

(1) Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates treten spätestens am 22. März 1976 erstmalig zusammen. Die Sitzung wird vom Regierungspräsidenten einberufen. Hierzu sind auch die beratenden Mitglieder im Sinne von § 6 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450) zu laden.

(2) Der Bezirksplanungsrat wählt zu Beginn der Sitzung aus seiner Mitte unter Leitung des lebensältesten Mitglieds ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in der gleichen Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Anschließend wird die Wahl der beratenden Mitglieder (§ 6) durchgeführt.

## § 6

## Wahl der beratenden Mitglieder

(1) Die Wahl der beratenden Mitglieder wird für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in geheimen und getrennten Wahlgängen ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt.

(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied des Bezirksplanungsrates hat in beiden Wahlgängen je 3 Stimmen; es kann jeweils nur eine Stimme für einen Bewerber abgeben. Gewählt sind die drei Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Ersatzmitglieder sind die nichtgewählten Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 7

## Vertreter der Landschaftsverbände

Die Landschaftsverbände haben ihre Vertreter bis spätestens zum 3. März 1976 den Regierungspräsidenten zu benennen.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 1976

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

(L. S.)

- GV. NW. 1976 S. 6.

## 2.1 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.:

- Regierungsbezirk Arnsberg;
- aus dem Regierungsbezirk Münster die kreisfreien Städte Bielefeld, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Bielefeld, Coesfeld, Recklinghausen und Warendorf;
- aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Kleve und Wesel.

## 2.2 Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.:

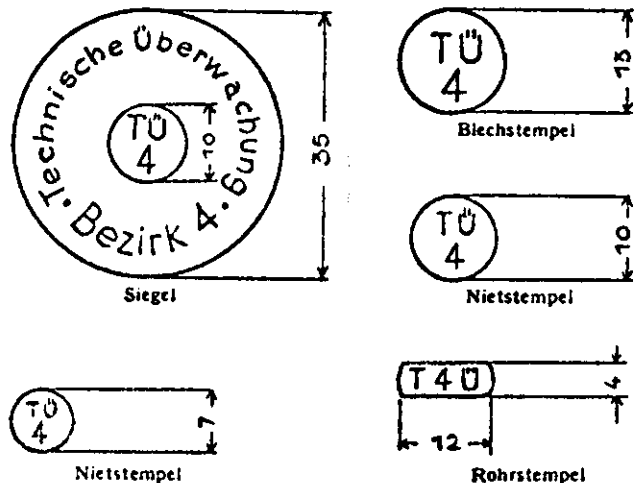
- Regierungsbezirk Köln;
- aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Mettmann, Neuss und Viersen.

## 2.3 Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.:

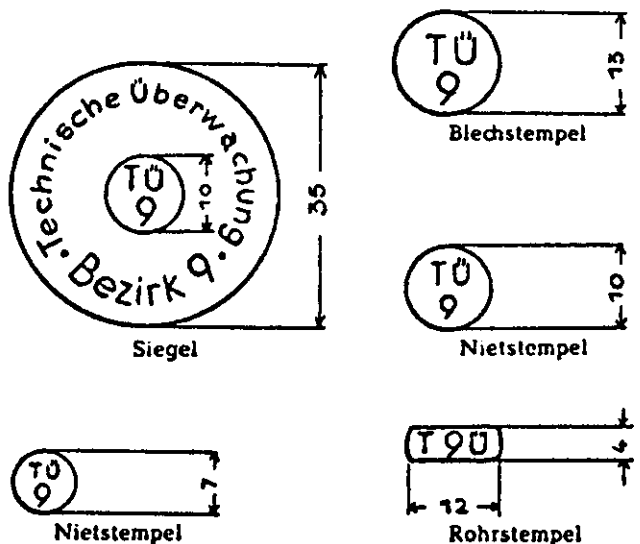
- Regierungsbezirk Detmold;
- aus dem Regierungsbezirk Münster der Kreis Steinfurt.

Nach § 10 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung wird bestimmt, daß die Technischen Überwachungs-Vereine und die bei ihnen angestellten amtlich anerkannten Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Siegel und Stempel zu führen haben:

## 3.1 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.:



## 3.2 Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.:

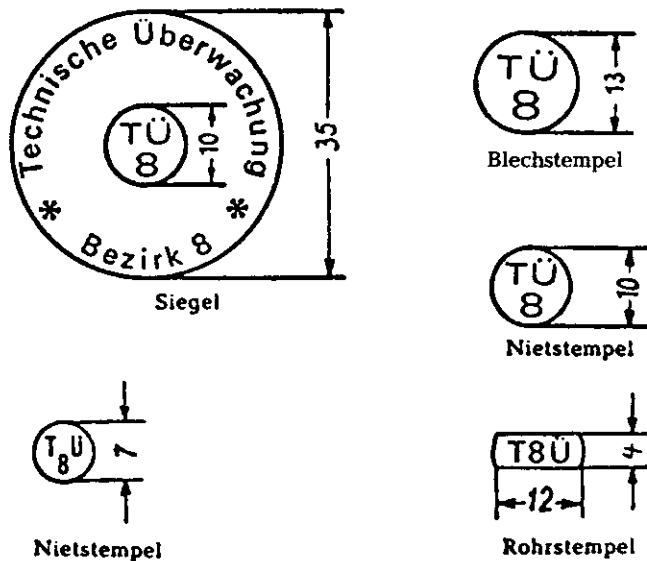


7131

**Bekanntmachung  
über die Anerkennung  
technischer Überwachungsorganisationen  
im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO  
Vom 15. Dezember 1975**

- Aufgrund des § 6 in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), geändert durch Verordnung vom 1. August 1961 (GV. NW. S. 266), werden
  - der Rheinisch-Westfälische Technische Überwachungs-Verein e. V.,
  - der Technische Überwachungs-Verein Rheinland e. V. und
  - der Technische Überwachungs-Verein Hannover e. V.
 als technische Überwachungsorganisationen im Sinne des § 24 c Abs. 1 der Gewerbeordnung anerkannt.
- Nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung werden für die Technischen Überwachungs-Vereine folgende örtliche Zuständigkeitsbereiche festgelegt:

## 3.3 Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.:



(Alle Muster in Originalgröße)

4. Die Bekanntmachungen über die Anerkennung der Technischen Überwachungs-Vereine vom 2. November 1961 (GV. NW. S. 302), vom 13. Februar 1962 (GV. NW. S. 95) und vom 5. Juli 1963 (GV. NW. S. 244) werden aufgehoben.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 7.

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
über die Vereinbarkeit des Gesetzes  
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise  
des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet  
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256)  
und des Gesetzes zur Neugliederung  
der Gemeinden und Kreise  
des Neugliederungsraumes Niederrhein  
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344),  
soweit es die Gemeinde Gahlen betrifft,  
mit Artikel 78 der Landesverfassung  
Vom 6. Dezember 1975**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1975 – VerfGH 15/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinde Gahlen, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) und das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344) verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1975

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 8.

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
über die Vereinbarkeit des Gesetzes  
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise  
des Neugliederungsraumes Köln  
vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072),  
soweit es die Stadt Porz betrifft,  
mit Artikel 78 der Landesverfassung  
Vom 6. Dezember 1975**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1975 – VerfGH 59/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Porz, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1975

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 8.

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
über die Vereinbarkeit des Gesetzes  
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise  
des Neugliederungsraumes  
Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal  
vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890),  
soweit es die Stadt Kempen  
und den Kreis Viersen betrifft,  
mit Artikel 78 der Landesverfassung  
Vom 6. Dezember 1975**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1975 – VerfGH 45/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Kempen und des Kreises Viersen, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1975

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 8.

**Nachtrag  
zu der  
vom Regierungspräsidenten  
in Arnsberg dem Kreis Siegen  
erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 –  
A III E 2289 – und den hierzu  
ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb  
einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden  
Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche  
an der kath. Kirche  
bis Buschhütten mit Anschluß  
an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid  
Vom 18. Dezember 1975**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen – als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen – zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn für die Teilstrecke von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Geisweid/Kreisbahnhof bis zum 30. Juni 1976 verlängert mit der Maßgabe, daß

- a) hieraus keine Ansprüche – insbesondere keine Einwendungen – gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die B 54 hergeleitet werden dürfen und
- b) der Streckenabschnitt im Bereich der B 54 von Straßen-km 111,128 bis 111,748 nur in der Zeit von 9.00–11.00 Uhr befahren werden darf.

Ferner bleibt ein Widerruf, der einen Monat nach seiner Erklärung wirksam wird, vorbehalten, falls Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf der B 54 oder Straßenbaumaßnahmen ihn erfordern.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1975

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:  
Frank

– GV. NW. 1976 S. 9.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.**